

**Reglement
über die Verleihung des Kulturpreises der
Gemeinde Küsnacht**

vom 13. Dezember 2006

(Kulturpreisreglement)

Der Gemeinderat, gestützt auf § 22 Absatz 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung vom 28. September 1997, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Sprachregelung	<p>In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.</p>
	§ 1
Grundsatz	<p>Die Gemeinde Küsnacht verleiht seit 1986 einen Kulturpreis.</p>
	§ 2
Zweck	<p>Der Kulturpreis wird ausgerichtet</p> <ul style="list-style-type: none">– als Förderpreis an wenig bekannte Künstler, vor allem an junge Talente; oder– zur Auszeichnung von künstlerischen oder kulturellen Leistungen.
	§ 3
Preisträger	<p>Als Preisträger in Betracht kommen Künstler im engeren Sinn sowie Personen oder Gruppen, die sich um das Kulturleben in der Gemeinde verdient gemacht haben, wie</p> <ul style="list-style-type: none">– Maler, Bildhauer– Musiker, Komponisten– Schriftsteller, Journalisten– Multimediale Künstler– Schauspieler, Filmschauspieler, Tänzer, Regisseure– Theatergruppen, Musikensembles– Architekten– Persönlichkeiten, die das Kulturleben in der Gemeinde in einem bestimmten Gebiet massgeblich beeinflussen oder beeinflusst haben.
	§ 4
Bedingungen	<p>¹ Die Anwärter auf den Kulturpreis müssen in der Gemeinde Wohnsitz haben oder Küsnachter Bürger sein.</p> <p>² Auswärts wohnende Personen ohne Küsnachter Bürgerrecht kommen nur in Frage, wenn sie sich um das Kulturleben in der Gemeinde in besonderem Masse verdient gemacht haben.</p> <p>³ Bei Gruppen und Institutionen wird vorausgesetzt, dass sie ihren Sitz</p>

beziehungsweise ihr Haupttätigkeitsgebiet in der Gemeinde haben.

§ 5

- Preissumme
- ¹ Der Kulturpreis kann als Gesamtbetrag an eine einzelne Person verliehen oder als Teilbetrag auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.
- ² Wird er an eine einzelne Person verliehen, ist der Preis mit max. Fr. 10'000.– dotiert. Fällt er auf mehrere Preisträger oder eine Gruppe, ist er mit max. Fr. 12'000.– dotiert.

§ 6

- Turnus
- Der Kulturpreis wird in der Regel alle zwei Jahre vergeben. Auf eine Preisverleihung wird verzichtet, wenn keine geeigneten Anwärter bekannt sind.

§ 7

- Verfahren
- ¹ Die Preisträger werden auf Antrag der Kulturkommission durch den Gemeinderat bestimmt.
- ² Kann sich der Gemeinderat dem Antrag der Kulturkommission nicht oder nicht vollumfänglich anschliessen, weist er das Geschäft an die Kommission zurück. Kommt eine Übereinstimmung zwischen dem Gemeinderat und Kommission nicht zustande, wird auf die Ernennung eines Preisträgers verzichtet.

§ 8

- Preisverleihung
- Der Kulturpreis wird im Rahmen einer öffentlichen Feier verliehen und durch den Gemeindepräsidenten überreicht.

B. Schlussbestimmungen

§ 9

- Inkrafttreten
- ¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- ² Es ersetzt das Reglement über die Verleihung des Kulturpreises der Gemeinde Küsnacht vom 20. März 1986.

Vom Gemeinderat genehmigt am 13. Dezember 2006 (GR-06-194)